

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die
Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses

nachrichtlich:
stellv. Ausschussmitglieder

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-60 wo-schr/bo

24. 7. 2007

Niederschrift

**über die 30. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Mittwoch, 9. 5. 2007, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 9:55 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

a) Mitglieder:

Herr Volker Friedrich (Vorsitzender)
Frau Birgit Schäfer (stellv. Vorsitzende)
Frau Silvia Geese
Herr Paul Koller
Herr Klaus Marske
Herr Peter Otto
Herr Wolfgang Scheller
Herr Peter Schwindack
Herr Gerd Stegmann
Frau Kirsten Wilke
Frau Anja Wöbken

Dezernent, Stadt Wernigerode
Verwaltungsamtsleiterin, VG Tangerhütte-Land
Rechtsamtsleiterin, Stadt Zeitz
Dezernent, Stadt Bernburg
Rechtsamtsleiter, Landeshauptstadt Magdeburg
Rechtsamtsleiter, Stadt Weißenfels
Stabsstellenleiter Justitiariat, Stadt Quedlinburg
Verwaltungsamtsleiter, VG Elbe-Stremme-Fiener
Dezernent, Stadt Schönebeck
Amtsleiterin, Stadt Naumburg
Verwaltungsamtsleiterin, VG Roßla-Südharz

b) stellv. Mitglieder:

Frau Annett Kubisch
 Herr Henning Konrad Otto
 Herr Ruthard Reimer

Fachbereichsleiterin, Stadt/VG Wolfen
 Dezernent, Stadt Haldensleben
 Verwaltungsamtsleiter, VG Egelner Mulde

c) Landesgeschäftsstelle:

Herr Heiko Liebenehm (zeitweise)
 Herr Thomas Wolf

Referent
 Referent

d) Abwesenheit:

Herr Gerhard Bieler
 Herr Axel Kleefeldt
 Herr Wolfgang Thiel

Abteilungsleiter, Stadt Halberstadt
 stellv. Oberbürgermeister, Stadt Stendal
 Bürgermeister, Gemeinde Sandersdorf

Tagesordnung:

- | | |
|---------|---|
| TOP 1: | Begrüßung |
| TOP 2: | Genehmigung des Protokolls der 29. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11. 10. 2006 |
| TOP 3: | Landesfamilienkasse |
| TOP 4: | Mustergefahrenabwehrverordnung |
| TOP 5: | DMG Marktgilde |
| TOP 6: | Lärmprobleme im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen im Freien |
| TOP 7: | Zuständigkeiten für die gemeindliche Ebene (Funktionalreform) |
| TOP 8: | Widmung kommunaler Flächen versus Versammlungsfreiheit |
| TOP 9: | Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit - Verwaltung |
| TOP 10: | Mitteilungen |
| TOP 11: | Anregungen/Anfragen |

Auf diese Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, abweichend von der Einladung, verständigten sich die Ausschussmitglieder zu Beginn der Sitzung.

Zu TOP 1 und TOP 2 - Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 29. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11. 10. 2006

Herr Friedrich begrüßt die Ausschussmitglieder. Das Protokoll der 29. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11. 10. 2006 nimmt der Ausschuss *einstimmig, ohne Änderungen*, an.

Zu TOP 3 - Landesfamilienkasse

Ergänzend zu den bereits mit dem Vorbericht versandten Unterlagen ist dem Protokoll die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 12.04.2007 beigelegt.

Herr Liebenehm betont, dass für die Organisation der Landesfamilienkassen eine wirtschaftliche Lösung gefunden werden muss. Auch ist die Organisationshoheit der Kommunen zu wahren. Zu berücksichtigen ist, dass keine neuen Schnittstellen geschaffen werden und die Bearbeitung derzeit auf Mischarbeitsplätzen stattfindet. Eine Kabinettsbefassung hat bis dato noch nicht stattgefunden. Herr Liebenehm weist weiter darauf hin, dass die Oberfinanzdirektion bereits für die AOK rechnet und bereit wäre, die Familienkassenaufgaben für interessierte Kommunen zu übernehmen. Das Interesse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt gehe dahin, alle Fälle zu übernehmen. Zurzeit führt das Land zur Entscheidungsvorbereitung weitere Erhebungen durch.

Zu TOP 4 - Mustergefahrenabwehrverordnung

Insgesamt zeigen sich die Ausschussmitglieder mit dem Stand der Überarbeitung der Mustergefahrenabwehrverordnung sehr unzufrieden. Wer die Benutzung von Rasenmähern in der Mittagszeit ausschließen will, sieht sich dazu nicht in der Lage, auch wenn er eine Regelung für sinnvoll hält.

Nach Aussage von Herrn Friedrich hat das Fehlen einer Vorschrift zu den Ruhezeiten in Wernigerode bis jetzt nicht dazu geführt, dass die Ruhezeit verstärkt durch Rasenmäherlärm gestört wird. Frau Schäfer berichtet, dass der Landkreis eine Handreichung herausgibt. Frau Wöbken tritt dafür ein, die Gefahrenabwehrverordnung nicht zu ändern. Im anderen Fall sei der Ärger vorprogrammiert. Herr Schwindack mahnt eine Einigung an. Herr Otto (Stadt Haldensleben) ist der Auffassung, dass das Ruhezeitproblem ein städtisches Problem und kein Problem im ländlichen Bereich ist. Herr Otto (Stadt Weißenfels) denkt an einen Musterprozess.

Herr Wolf macht den Vorschlag, den Streit zwischen dem Innenministerium und dem Umweltministerium dem Justizministerium zur Begutachtung vorzulegen. Für den Fall, dass das nicht gelingen sollte, müsste man an die Staatskanzlei herantreten. Herr Friedrich unterstützt den Vorschlag. Schließlich müsse der derzeitige Zustand ein Ende finden.

In der Anlage erhalten Sie nochmals unser Schreiben vom 23. 5. 2007 in dieser Angelegenheit an Herrn Innenminister Hövelmann, das inhaltsgleich auch Frau Ministerin Wernicke übersandt wurde. Beigelegt haben wir auch das Antwortschreiben des Innenministeriums vom 19. 6. 2007 an den SGSA. Leider ist eine Lösung nach wie vor offen.

Zu TOP 5 - DMG Marktgilde

Eingangs stellt Frau Wilke noch einmal den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 1. 2006 vor. Sie weist darauf hin, dass das Gericht feststellt, dass die Gemeinde im Rahmen der gewerblichen Auswahlentscheidung zu privaten Veranstaltern in Konkurrenz treten kann, sofern ihr nicht ohnehin wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der eigenen Aufgabenwahrnehmung der Vorrang gebührt. Sie bedauert, dass das Gericht nicht entschieden hat, dass § 116 GO LSA, insbesondere die verschärfte Subsidiaritätsklausel, unzulässig ist.

Herr Wolf berichtet, dass die zurzeit im Landtag diskutierte Änderung des Gemeindegewerblichkeitsrechts ausschließlich eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke zum Ziel hat. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind nicht Teil der Diskussion. Gleichwohl werde der SGSA auch das im Landtag zur Sprache bringen.

Sie betont, dass die Stadt Naumburg den Markt nicht an Private abgeben möchte. Herr Scheller berichtet von den guten Erfahrungen, die die Stadt Quedlinburg mit privaten Marktveranstaltern gemacht hat. Herr Friedrich ist von dem Warenangebot auf privaten Märkten nicht überzeugt. Herr Scheller berichtet weiter, dass in Quedlinburg der Weihnachtsmarkt von einem Privaten organisiert wird. Herr Otto (Stadt Haldensleben) berichtet, dass in seiner Stadt ein Verein das Stadtmarketing trägt. Der Wochenmarkt laufe. In Magdeburg ist der Weihnachtsmarkt einer GmbH übertragen worden. Es wird u.a. erwogen, den Gesellschaftsanteil der Stadt an der GmbH auf 20 % zu senken.

Zurzeit klagt die DMG-Marktgilde erneut gegen die Stadt Naumburg auf Festsetzung des Wochenmarktes für fünf Jahre. Beigefügt haben wir ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Geschäftsnummer: 9 E 937/05) vom 24. 7. 2007. Es klagt die DMG-Marktgilde gegen die Stadt Langen. Frau Wilke bedauert, dass das Gericht die Frage, ob bereits das Vorliegen einer gemeindlichen Satzung, die vollziehen ist, ausreicht, um das entgegenstehende Interesse gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 3 GebO zu begründen, nicht behandelt hat. Die DMG-Marktgilde hat in der Sache Rechtsmittel eingelegt.

Zu TOP 6 - Lärmprobleme im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen im Freien

Das Problem ist über die Stadt Stendal an den Verband herangetragen worden. Der Streit, ob bei Lärmverstößen im Rahmen von Musikveranstaltungen im Freien der Landkreis als untere Immissionsschutzbehörde oder aber die Ordnungsbehörde der Stadt zuständig ist, ist nach Auffassung von Herrn Wolf auch dadurch begründet, dass die untere Immissionsschutzbehörde für abendliche/nächtliche Veranstaltungen über keine Vollzugsbeamten verfügt.

Herr Friedrich führt für Wernigerode aus, dass die Zahl der Veranstaltungen in der Stadt begrenzt wird und die Bürger informiert werden. Dieses Verfahren führt zur Akzeptanz in der Bürgerschaft. Informiert wird auch die Polizei.

Herr Stegmann führt aus, dass im Streitfall sowohl die Polizei als auch das Ordnungsamt raus fährt.

Für Frau Wilke ist der Lärmpegel nicht nachprüfbar.

Herr Marske berichtet, dass die Lautstärke eingeregelt wird. Anschließend wird das Gerät verplombt. Es ist möglich, die Lautsprecher so einzustellen, dass sie für die Zuhörer laut genug sind gleichzeitig aber nicht alle Stadtteile beschallt werden.

Zu TOP 7 - Zuständigkeiten für die gemeindliche Ebene (Funktionalreform)

Herr Wolf führt in das Thema ein. Er stellt das Ergebnis einer Umfrage unter den Mitgliedern des Rechts und Verfassungsausschusses zu Zuständigkeitsverlagerungen im Verhältnis Landkreis - Gemeinde im Rahmen der im Land geplanten Funktionalreform vor.

Insgesamt gab es nur 9 Rückläufe. Kritisch haben sich die Städte noch einmal mit dem Bereich „Fahrerlaubnis und Kfz-Zulassung“ auseinandergesetzt. Es stellt sich die Frage, ob die Fallzahlen so hoch sind, dass eine wirtschaftlich vertretbare Wahrnehmung der Zuständigkeit in diesen Bereichen vertretbar ist.

Eine der antwortenden Städte hat vorgeschlagen, dass die Städte ab 20.000 EW, die für die Überwachung der Geschwindigkeit zuständig sind, auch selbst das Bußgeldverfahren durchführen und nicht an das Technische Polizeiamt abgeben.

Eine andere Mitgliedsstadt tritt dafür ein, dass sich die bauordnungsbehördliche Zuständigkeit der Stadt für den Fall der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auch auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erstreckt. Zurzeit ist in diesen Fällen der Landkreis untere Bauaufsichtsbehörde.

Nach kurzer Aussprache nimmt der Ausschuss den Sachstandsbericht von Herrn Wolf zur Kenntnis. Für die Übertragung einzelner Zuständigkeiten von der Landkreisebene auf die gemeindliche Ebene spricht sich der Ausschuss nicht aus.

Zu TOP 8 - Widmung kommunaler Flächen versus Versammlungsfreiheit

Herr Marske stellt den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (Az.: 9 B 18/07 MD) vor. Der Ausschluss einer rechtsgerichteten Kundgebung auf einem Friedhof in Magdeburg sei ein öffentlich-rechtliches Verbot. Insgesamt handelt es sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Man sei gemeinsam mit der Polizei vorgegangen. Das Ordnungsrecht ist gegenüber dem Versammlungsrecht subsidiär. Die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG ist kein Teilhaberecht, insoweit als es kein Recht auf unbedingten Zugang zu öffentlich gewidmeten Flächen gibt.

Für Herrn Friedrich ist die Abgrenzung schwierig. Auf Friedhöfen werden zu verschiedensten Anlässen auch offiziell Blumenkränze niedergelegt. Bei gegebenem Anlass muss auch die Gelegenheit bestehen, etwas vor dem Grab zu sagen. Herr Marske weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass Leute bei Veranstaltungen mitgehen. Falls sie sich als Versammlung zu erkennen geben, gilt das Versammlungsrecht. Herr Scheller ist der Auffassung, dass nicht für alle Plätze so verfahren werden kann wie im Friedhofsfall der Stadt Magdeburg. Der Marktplatz sei klassischer Ort für Versammlungen. Für Herrn Marske ist der Domplatz in Magdeburg für Demonstrationen prädestiniert. Herr Friedrich ist der Auffassung, dass Parteien nicht unbedingt ihre Veranstaltungen auf dem Marktplatz in Wernigerode abhalten müssen. Für Herrn Otto (Stadt Weißenfels) sind die Plätze und Straßen öffentlich. Herr Otto (Stadt Haldensleben) tritt dafür ein, dass Wahlwerbung nicht überall gemacht werden sollte. Es müsse aber das gleiche Recht für alle gelten. Frau Wilke ist auch der Auffassung, dass nicht überall plakatiert werden sollte. Es gebe die Möglichkeit der Auflage.

Zu TOP 9 - Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit - Verwaltung

Aufbauend auf dem Vorbericht weist Herr Wolf nochmals darauf hin, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren Auftritt in der Öffentlichkeit verbessern will. Insgesamt gehe es ihr darum, „kundenorientierter“ zu arbeiten.

Frau Wöbken wünscht sich, dass die Verwaltung auch Zugriff auf die interne Entscheidungssammlung des Gerichts hat, um ergangene Entscheidungen besser nachvollziehen zu können.

Herr Marske wünscht sich, dass die Entscheidungen der Gerichte in Sachsen-Anhalt auf ihrem Titelblatt unter „wegen“ den Streitgegenstand umreißen. Herr Scheller weist darauf hin, dass aktuelle Entscheidungen schwer zu bekommen sind. Auch ist der Internetauftritt der Gerichte in Rheinland-Pfalz besser als hier im Land.

Herr Marske wünscht sich, dass in Zukunft eine digitale Akte geführt wird, in der alles enthalten ist. Die digitale Akte ist Voraussetzung für die Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen und einer Rufbereitschaft, die auch von zu Hause wahrgenommen werden kann.

Herr Otto (Stadt Weißenfels) stellt die mündliche Verhandlung des Gerichts in Frage, wo doch alles ausgeschrieben ist. Frau Wilke tritt dagegen für die mündliche Verhandlung ein. Im Termin könne z.B. das Ermessen nachgeholt werden.

Zum Thema „Mediation“ kommt es im Ausschuss zu einer kurzen Aussprache, an deren Ende Herr Friedrich die Landesgeschäftsstelle bittet mit dem OVG-Präsidenten einen Termin zu vereinbaren, in dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihr Modellprojekt „Mediation“ dem Ausschuss vorstellt.

Zu TOP 10 - Mitteilungen

Herr Scheller weist noch einmal auf die Brisanz des Urteils des Verwaltungsgerichts Halle (Az.: 9 A 296/06 HAL) hin. Wenn der Nachweis des Zuganges eines Bescheides nicht mehr nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises über das Postausgangsbuch geführt werden kann, hat das im Falle von Massenbescheiden für die Verwaltung enorm hohe Zustellungskosten zur Folge.

Herr Marske fragt nach der Position des SGSA zur vom Land beabsichtigten Besoldungserhöhung für Beamte. Die Stellungnahme des SGSA in dieser Sache wurde Herrn Marske nach der Sitzung per E-Mail zugeleitet.

Zur Situation der Kindertagesstätten in Magdeburg stellt Herr Marske fest, dass diese an private Träger übergeben wurden und die Stadt die Einrichtung weiter mit 95 % fördert. Der Träger muss 5 % Eigenanteil aufbringen. Bei der Stadt besteht der Verdacht, dass die Träger bei dieser Finanzierung hohe Rücklagen ansammeln können. Offen ist die Frage, wie hoch der Zuschuss in Zukunft sein muss.

Herr Otto (Stadt Haldensleben) geht noch einmal auf den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Az.: 6 A 280/06 MD) ein. Er beklagt die späte Zahlung des Landeszuschusses für die Kindertageseinrichtungen. Statt dass das Geld Ende April der Stadt zur Verfügung steht, stand es zum 3. Mal verspätet, zuletzt Ende Oktober zur Verfügung. Die Klage

sei zurückgenommen worden. Herr Otto äußerte die Bitte, dass der SGSA gegenüber dem Land auf pünktliche Zahlung des Zuschusses drängt.

Zu TOP 11 - Anregungen/Anfragen

Die 31. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses ist für Mittwoch, den 10. 10. 2007, geplant. Sitzungsort ist die Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.

Volker Friedrich
Vorsitzender
Rechts- und Verfassungsausschuss

Thomas Wolf
Protokoll

Anlagen